Bekenntniszwänge

Wieviel Demokratie verträgt die freiheitlich demokratische Grundordnung?

Im Oktober 2010 gab Bundesfamilienministerin *Kristina Schröder* (CDU) bekannt, dass Zuwendungen aus den Bundesprogrammen »Toleranz fördern – Kompetenz stärken« und »Initiative Demokratie stärken« nur noch an solche Initiativen vergeben werden, die vorher ihre Verfassungstreue beweisen, indem sie eine »Demokratieerklärung« unterschreiben. Diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die in täglicher Praxis gegen Rassismus und Nationalismus in der BRD ankämpfen, sind hinsichtlich ihrer demokratischen Tadellosigkeit offenbar schlecht beleumdet. Der sächsische Verein *AKuBiZ Pirna e. V.* lehnte dann auch im November 2010 aus Protest gegen die »Extremismusklausel« den »Sächsischen Förderpreis für Demokratie« ab und stellte in seiner Erklärung fest: »Die Aufforderung an uns, unsere KooperationspartnerInnen auszuleuchten, erinnert eher an Methoden der Stasi und nicht an die Grundlagen einer Demokratie«.[1] Nachdem dieser mutige Schritt eine breite Diskussion in der interessierten »Zivilgesellschaft« ausgelöst hat und überwiegend Anerkennung fand, wurde schnell deutlich, dass es bei der Kritik an der »Bespitzelungsklausel« um noch mehr geht: Um das Bekenntnis zur sog. »freiheitlich demokratischen Grundordnung« (fdGO), deren Gehalt und damit um das eigene Demokratie- und Politikverständnis. Dass darüber auch nach dem gerichtlichen Erfolg[2] kaum gestritten wird, sondern einer Kritik an der Extremismusklausel meist das Bekenntnis zur Verfassung auf den Fuß folgt, zeigt, wie wirkungsmächtig der Extremismusdiskurs ist.

VON **DORIS LIEBSCHER**[3]

Foto: Sophia Zoe

Text der »Demokratieeklärung«, wie sie in Sachsen Verwendung findet

Absatz 1: »Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur fdGO der BRD bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.«

Absatz 2: »Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten (Literatur, Kontakte zu anderen Trägern, Referenzen, die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder etc.) und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller und immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.«

Zu einer politischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten von Freiheit, Gleichheit und Demokratie, die über floskelhafte Bekenntnisse zum Grundgesetz hinausweist und die eigene Analyse und Kritik nicht staatlichen Behörden und nicht der Autorität des Rechts unterordnet, gehört zunächst das Wissen um Inhalte und Geschichte der fdGO. Unabdingbar ist aber auch ein politisches Klima, in dem Kontroverse, Dissens und radikaldemokratische Gesellschaftskritik nicht als »extremistisch« gebrandmarkt werden, sondern als fundamentale Bestandteile demokratischer Auseinandersetzung gelten.

Extremismus ist zu unbestimmt

In seinem vielzitierten Rechtsgutachten kommt der Verfassungsrechtler Ulrich Battis[4] zu dem Schluss, Absatz 2 der Erklärung sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Er argumentiert, durch die Verpflichtung der Projekte auf eine gegenseitige – praktisch kaum durchführbare – Kontrolle, werde die Vernetzung, Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen so erheblich belastet, dass das eigentliche Ziel der Demokratieförderung in Gefahr gerate. Außerdem kritisiert er – das ist die Stärke des Gutachtens – den Begriff »extremistische Struktur« als zu unbestimmt. Denn es gebe »keine juristisch eindeutige Definition des Begriffs Extremismus«. Daher zieht Battis die Definition des Bundesamtes für Verfassungschutz heran, wonach Aktivitäten extremistisch seien, die »darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen«. Diese begriffliche Unbestimmtheit führe in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit und halte oft einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.[5] So stellte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung von 2010 fest, dass es dem Verbot der Verbreitung »rechtsextremistischen Gedankenguts« an bestimmbaren Konturen fehle. Ob eine Position als »rechtsextrem« – möglicherweise in Abgrenzung zu »rechtsradikal« oder »rechtsreaktionär« – einzustufen sei, sei eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.[6]

1 Vgl. »Annahme verweigert – Stellungnahme von AKuBIZ Pirna e. V.«, der aus Protest gegen die Unterzeichnung der Extremismusklausel den Sächsischen Demokratiepreis ablehnte, vom 09. 11. 2010.

2 Der Verein AKuBIZ hatte sich geweigert, die sogenannte Demokratieerklärung als Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern zu unterzeichnen, und daraufhin auf 600 Euro aus dem Bundesförderprogramm »Toleranz fördern – Kompetenz stärken« verzichten müssen. Das Verwaltungsgericht Dresden bewertete den Zuwendungsbescheid mit Auflage zu einem schriftlichen Demokratiebekenntnis als rechtswidrig, weil die vorgegebene Erklärung zu unbestimmt sei. VG Dresden, Urteil vom 25. 04. 2012, Az. 1 K 1755/11.

3 Dieser Beitrag gibt die persönliche Position der Autorin als politischer Mensch und Rechtswissenschaftlerin und nicht die Position des Antidiskriminierungsbüro Sachsen (ADB) wieder. Es handelt sich um eine von der Redaktion stark gekürzte Fassung des Beitrags »Wieviel Demokratie verträgt die fdGO?« in: Ordnung und Unordnung (in) der Demokratie, Dresden 2011, S. 83–101.

4 *Ulrich Battis*, Zur Zulässigkeit der »Extremismusklausel« im Bundesprogramm »Toleranz fördern – Kompetenz stärken«, Humboldt Universität zu Berlin, 29. November 2010; abrufbar unter www.netzwerk-courage.de/downloads/Gutachten1_Extremismusklausel.pdf (12. 02. 2013).

5 Meistens ging es dabei um sogenannten »Linksextremismus«. So entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2007, die Ablehnung eines Lehrerreferendars wegen angeblich »linksextremistischer« Betätigung sei rechtswidrig. Das Bayerische Verwaltungsgericht urteilte 2010, dass die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München, *a. i. d. a. e. V.* nicht als »linksextremistisch« im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden darf. Ende 2010 erwirkte der freie Journalist Fritz Burschel vor dem VG Köln die Einstellung seiner geheimdienstlichen Beobachtung als »Linksextremist« und die Löschung seiner VS-Akte. Der Unrast-Verlag, dessen Veröffentlichungen u. a. zu Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus für Wissenschaft und Antidiskriminierungsarbeit hochrelevant sind, wurde vom Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen 2008 im Zusammenhang mit »diskursorientiertem Linksextremismus« aufgeführt und hat ebenfalls rechtliche Schritte dagegen eingeleitet.

6 BVerfG vom 08. 12. 2010, Az. 1 BvR 1106/08.

Obwohl es also keine rechtssichere Bestimmung des Begriffs »Extremismus« gibt, verwirft Battis das Konzept nicht. Er argumentiert lediglich, dass NGOs keine Bewertungen zugemutet werden könnten, für die sich staatliche Stellen »der Arbeit von ausgebildeten Spezialisten und Geheimdiensten bedienen«. Das Spezialistenwissen und die Rolle von Geheimdiensten selbst hinterfragt er nicht. Dabei gilt die »Expertise« von Extremismusforscher_innen, wie z. B. *Eckhard Jesse*, in der Sozialwissenschaft mehrheitlich als unhaltbar, weil Inhalte und Differenzen der einzelnen als »extremistisch« klassifizierten Phänomene, Ideologien und Konzepte nicht bzw. nur sekundär analysiert werden.[7] Ebenso werden geheimdienstliche Quellen und Bewertungen, wie Battis selbst aufzeigt, im Rahmen einer richterlichen Überprüfung häufig verworfen.

Extremismus ist konturenlos

Auch das – weniger bekannte, aber juristisch ergiebigere – Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD) stellt fest, dass der Begriff »extremistische Struktur« nicht »ein Minimum an Konturen bietet«[8]. Eine konsequente und juristisch naheliegende Positionierung fehlt auch hier. Zur »Rettung« der Rechtmäßigkeit der Bespitzelungsklausel schlägt das Gutachten vielmehr eine »eindeutige Klarstellung« dahingehend vor, dass damit »verfassungsfeindliche Organisationen bzw. solche, die sich gegen die fdGO richten, gemeint sind«. Der Unterschied zwischen »extremistisch« und »verfassungsfeindlich« bleibt unklar. Battis verwendet beide Begriffe in seinem Gutachten sogar synonym.

Was bedeutet das für die Praxis? Entweder sind damit nur von den Gerichten als verfassungsfeindlich beurteilte Organisationen gemeint, oder die Definitionsmacht darüber, wer »verfassungsfeindlich« bzw. »gegen die fdGO« ist und wer »ein guter Demokrat«, hat der Verfassungsschutz. Nach dessen Definition sind »fdGO-feindlich« und »extremistisch« identisch. Gegen diese Bewertung muss dann wieder im Klageweg vorgegangen werden. So beißt sich die Katze in den Schwanz. Wenn der Verfassungsschutz ein Kooperationsprojekt als extremistisch/verfassungsfeindlich einstuft, daraufhin Fördergelder vom Land oder Bund zurückgefordert werden und dann erst eine Klage gegen die Einstufung als »extremistisch« Erfolg hat, zeigt sich, dass der »Verweis auf den Rechtsweg« angesichts realer finanzieller Abhängigkeiten von Beratungsstellen und Projekten ein Hohn ist.

Was ist die fdGO?

Im Grundgesetz taucht der Begriff fdGO immer im Zusammenhang mit der Einschränkung von individuellen Freiheitsrechten und institutionellen Freiheitsgarantien, die die gleichberechtigte Teilhabe aller am demokratischen Prozess gewährleisten sollen, auf. Beispielsweise: in Art. 10 Abs. 2 (zur Beschränkung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses), Art. 11 Abs. 2 (zur Einschränkung der Freizügigkeit), Art. 18 (zur Verwirkung von Grundrechten), Art. 21 Abs. 2 (zum Verbot verfassungswidriger Parteien), Art. 87a Abs. 4 (Einsatz der Streitkräfte im Inneren) oder in Art. 91 Abs. 1 (Einsatz von Polizeikräften anderer Bundesländer). Der Begriff »verfassungsmäßige Ordnung« in Art. 9 Abs. 2 GG (zum Verbot verfassungswidriger Vereinigungen) wird synonym verwandt.[9] Durch die Verpflichtung auf die fdGO sind also im demokratischen Prozess selbst bereits Verkürzungen seiner zentralen Freiheiten enthalten. Mit der Zeit wurden diese Einschränkungen zunehmend ausgeweitet, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes enthielten nur Art. 18, 21 und 91 den fdGO Begriff.

Eine Definition der fdGO findet sich im Grundgesetz nicht. Die Interpretationsmacht über die Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).[10]

In den Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei von 1952 und zum Verbot der KPD

7 Vgl. *Christoph Butterwegge* u. a., Themen der Rechten – Themen der Mitte, Opladen 2002; *Oliver Decker/Elmar Brähler*, Bewegung in der Mitte, Berlin 2008; *Christoph Kopke/Lars Rensmann*, Die Extremismus-Formel, Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 45. Jg. 2000, Nr. 12, 1451–1462; *Wolfgang Kraushaar*, Extremismus der Mitte, Zur Logik einer Paradoxie, in: *Leonhard Fuest/Jörg Löffler* (Hrsg.), Diskurse des Extremen, Würzburg, 13–22; *Gero Neugebauer*, Extremismus – Rechtsextremismus – Linksextremismus, www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/33591/definitionen-und-probleme (12. 02. 2013); *Wolfgang Wippermann*, ›Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein‹, Über Extremismus, Faschismus, Totalitarismus und Neofaschismus, in: *Siegfried Jäger/Alfred Schobert* (Hrsg.), Weiter auf unsicherem Grund, Faschismus – Rechtsextremismus – Rassismus, Duisburg 2000, S. 21–48.

8 WD 3-3000-505/10, Bekenntnisklausel im Zuwendungsbereich, Berlin, 13. 01. 2011, S. 19.

9 Vgl. *Günter Dürig/Hans Klein*, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 18 Rn. 11, 58.

10 Zur Kritik daran vgl. *Ingeborg Maus*, Demokratie und Justiz in nationalstaatlicher und europäischer Perspektive, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 08/2005, 965, 966 ff.

1956 definierte das BVerfG die fdGO als[11] »eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.«[12]

»Man darf hieraus keine Bibelstelle machen«[13]

Kritisiert wird an dieser Definition zunächst ihre Entstehung: Die Rechtslehre warf dem BVerfG Theorielosigkeit vor.[14] Es hatte sie zu großen Teilen aus dem damaligen § 88 Abs. 2 StGB[15] aus dem Abschnitt der staatsgefährdenden Straftaten übernommen. Und damit, ohne dies kenntlich zu machen, eine bereits existierende Definition des Strafrechts zu Verfassungsrecht erhoben.[16] Problematisch ist das besonders, weil der fdGO-Begriff zur Rechtfertigung von Grundrechtseinschränkungen dient.[17] Außerdem bleibt die Definition größtenteils formalen Organisationsprinzipien verhaftet. Die inhaltlich-demokratische Komponente (Menschenrechte und Volkssouveränität) bleibt weitgehend unbestimmt. Zentrale Merkmale, z. B. die Gewalt- und Willkürherrschaft werden nicht näher präzisiert. So ist etwa ein explizit antifaschistisches Bekenntnis nicht Teil der fdGO. Diese unpräzisen Formulierungen räumen den Staats- und Verfassungsschutzbehörden weitgehende Entscheidungsspielräume ein.[18]

Grundrechte und fdgO

Die Definition lässt viele Fragen offen, die auch von den Gerichten und in der Rechtswissenschaft nicht einheitlich beantwortet werden. Unstrittig ist, dass nicht jede Bestimmung des Grundgesetzes zur fdGO gehört.[19] Doch welche gehören dazu? So heißt es oft, »die Grundrechte gehören zum Kern der fdGO«.[20] Diese pauschale Feststellung stimmt nicht. Zur fdGO zählt, so das BVerfG, die Meinungsfreiheit.[21] Das in Art. 14 GG geschützte Eigentum zählt dagegen nach herrschender Rechtsauffassung nicht zum Kernbestand der Verfassung. Die Forderung nach Abschaffung des Privateigentums ist danach keine Infragestellung der fdGO. Auch Art. 16 a GG z. B. darf kritisch zur Disposition gestellt werden. Und zwar in antirassistischer Absicht (Kritik an der faktischen Abschaffung des Asylrechts), aber auch in rassistischer Intention (Forderung der Abschaffung des Asylrechts).[22] Dagegen gehören die Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG wie auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG), und die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), zur verfassungsmäßigen Ordnung dazu. Das haben die Gerichte in Entscheidungen zu Vereinigungen mit rassistischem, antisemitischem und sexistischem Selbstverständnis entschieden.[23] Die Vorstellungen von Menschenwürde und von Gleichheit sind dabei nicht statisch. Sie unterscheiden sich 1949 und 2011 diametral.[24] Die Gleich-

11 BVerfGE 2, 1; 5, 85; die Definition wurde später auch in § 4 BVerfSchutzG übernommen.

12 BVerfGE 2, 1, (12 f.); BVerfGE 5, 85, (140).

13 Dürig/Klein, a. a. O., Art. 18 Rn. 62.

14 Vgl. *Horst Meyer*, Als die Demokratie streiten lernte, *KJ* 1987, S. 460 ff., 467 m. w. N.

15 Heute: § 92 Abs. 2 StGB.

16 Vgl. *Ridder*, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, in: *Mück* (Hrsg.), Verfassungsrecht, Opladen 1975, S. 85 ff., 141.

17 Vgl. Dürig/Klein, a. a. O., Art. 18 Rn 63; zur Kritik vgl. *Sarah Schulz*, Vom Werden der fdgO: Das Verbot der sozialistischen Reichspartei von 1952, in: *Standpunkte*, 07/2011, S. 1, 5 m. w. N.; *Erhard Denninger* (Hrsg.), Die Freiheitlich Demokratische Grundordnung, Teil 2, FfM 1977, S. 763.

18 Erhard Denninger, a. a. O. S. 764.

19 Dürig/Klein, a. a. O., Art. 18 Rn 58.

20 Vgl. z. B. Bundeszentrale für Politische Bildung, Grundrechte, www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40426/grundrechte (12. 02. 2013).

21 Vgl. BVerfGE 5, 85, 1, wonach die Meinungsfreiheit eines der »vornehmsten Rechtsgüter jeder freiheitlichen Demokratie« ist.

22 Vgl. Dürig/Klein, Art. 18, Fn 1, Rn 66.

23 Siehe zum Beispiel das Urteil des BVerwG vom 01. 09. 2010, Az. 6 A 4/09 zum Verbot der »Heimattreuen Deutschen Jugend«. Dort heißt es: »Wenn eine Vereinigung sich zur ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und zu deren maßgeblichen Funktionsträgern bekennt und die demokratische Staatsform verächtlich macht (sic!), eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Rassenlehre propagiert und eine entsprechende Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung anstrebt, richtet sie sich gegen die elementaren Verfassungsgrundsätze.« Vgl. auch BVerfG vom 11. 04. 2007, Az. 3 C 804, zur Einordnung von Mili Görus als islamistisch-extremistisch.

24 Zum Überblick über die Rechtssprechung des BVerfG zu Geschlechtergleichstellung und Sexualität, siehe *Ulrike Lembke/Lena Foljanty*, Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Nomos 2011.

Foto: Sophia Zoe

heitsgrundsätze in Art. 3 GG wurden lange als ein Recht auf formale rechtliche Gleichbehandlung verstanden. Erst nach langen politischen und juristischen Kämpfen von Feminist_innen wurde Art. 3 Abs. 2 GG im Sinne eines Rechts auf tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter, also der aktiven Förderung von Gleichstellung, interpretiert.

Welcher Staat ist fdGO-konform?

Was ist mit Bundesstaatlichkeit und Republik? Sind Frankreich (Einheitsstaat) oder Großbritannien (monarchische Demokratie) fdGOs? Beim Begriff der Republik scheiden sich die juristischen Geister. Einige verstehen darunter, »die Absage an jede Herrschaft aus höherem Recht in einer aus der Freiheit aller legitimierten staatlichen Ordnung«.[25] Andere begreifen ihn in »einem engen formalen Sinne als Nicht-Monarchie. Die Ersetzung der parlamentarischen durch eine präsidiale Demokratie gilt der herrschenden Rechtsauffassung bspw. noch als »hinzunehmender Toleranzbereich«. Wie der/die Präsident_in das Amt erhält, durch Wahl oder Ernennung oder Putsch und ob es ein Parlament gibt, ist nicht Frage der Staatsform, sondern der Regierungsform.[26]

Diese ist im Grundgesetz als die Repräsentativ-parlamentarische festgelegt und zwar ohne Toleranzbereich. Wie verträgt sich das wiederum mit dem Grundsatz der »Selbstbestimmung des Volkes«? Der Theorie nach muss die verfasste Staatsgewalt, also die Herrschaft des Staates über die Bürger_innen, zu ihrer Legitimation originär auf diese Bürger_innen selbst zurückgeführt werden können. Dazu geben sie sich eine Verfassung.[27] Im Fall des Grundgesetzes wird Volkssouveränität ausschließlich durch die Wahl von Abgeordneten und durch Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtssprechung ausgeübt, Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG. Plebiszitäre Elemente, die unmittelbare Mitsprache- und Entscheidungsrechte der Bürger_innen vorsehen, werden davon nicht erfasst.[28] Nun gibt es genug Stimmen, die die repräsentative Demokratie als zu »undemokratisch« i. S. umfassenderer Volkssouveränität kritisieren. Hannah Arendt, die für ein plurales politisches Gemeinwesen plädierte, forderte zum Beispiel Rätesysteme bzw. Formen

25 *Rolf Gröschner* in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl., Tübingen 2007, Art. 18, Rn. 29.

26 *Bruno Schmidt-Bleibtreu* u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Einleitung, Rn. 114.

27 Im Fall des Grundgesetzes geschah das 1949 nicht, wie von den Besatzungsmächten ursprünglich gefordert, durch Volksabstimmung, sondern wegen außen- und innenpolitischer Bedenken durch Abstimmung in den Landtagen.

28 Vgl. *Christoph Gramm/Ulrich Pieper*, Grundgesetz Bürgerkommentar, S. 123, Nomos 2008.

direkter Demokratie.[29] Jürgen Habermas, Vertreter der deliberativen Demokratie setzt sich für kollektive Entscheidungsfindung ein und plädiert für eine Repolitisierung der Öffentlichkeit angesichts der zunehmenden Zerstörung eines partizipativen, demokratischen öffentlichen Diskurses wegen dessen Besetzung durch staatliche und halbstaatliche (z. B. Parteien) Institutionen.[30] Was sie mit Vertreter_innen radikaldemokratischer Politikmodelle[31] gemeinsam haben, ist ihre staatskritische und antiexpertokratische Position. Hannah Arendt eine Extremistin? Ein Blick in die Grundgesetzkommentare offenbart zumindest eine erschreckende Ignoranz der Verfassungsrechtswissenschaft gegenüber herrschaftskritischen, staatskritischen, radikal zivilgesellschaftlich-partizipatorischen Demokratie-Modellen. Einzelne Elemente unmittelbarer Demokratie auf Landes- oder kommunaler Ebene seien ja noch vorstellbar. Modelle, die »den Gedanken einer Herrschaft von Menschen über andere Menschen ablehnen«, werden dagegen pauschal als »leerer Traum«, »irreal« und »Gefahr« dargestellt, »das Volk« bedürfe demgegenüber »besonderer Organe der Leitung und Willensbildung«.[32]

Während Demokratiemodelle jenseits der parlamentarischen Repräsentation also nach herrschender Rechtsauffassung im Widerspruch zur Konzeption der fdGO stehen, soll es innerhalb dieses Modells freilich Spielräume geben. Spielräume, die den Kreis der an der Steuerung gesellschaftlicher Prozesse beteiligten Menschen allerdings verengen. So ist das Aufstellen von Prozentsperrklauseln zulässig, die es nicht allen Parteien ermöglichen, am parlamentarischen Entscheidungsprozess teilzuhaben.[33] Auch die grundgesetzliche Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf deutsche Staatsbürger_innen[34] über 18 Jahre gehört dazu. Im Zusammenhang mit einem immer noch auf Abstammung fokussierten Staatsangehörigkeitsrecht[35] sind dadurch Millionen von Menschen in Deutschland von jeder demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen.

Es gibt keine statische Definition

All diese Beispiele zeigen, dass nicht abschließend feststeht, was freiheitlich, gleich und demokratisch bedeuten. Es handelt sich erstens um interpretationsoffene Begriffe, die zweitens auch von Richter_innen und Rechtslehre anhand sich stetig verändernder gesellschaftlicher Wertvorstellungen und politischer Anschauungen gefüllt werden. Angesichts dessen ist die Selbstverständlichkeit, mit der zur Zeit allerorts Bekenntnisse zur fdGO bzw. zu »wesentlichen Bestandteilen unseres Grundgesetzes« gefordert, unterstellt oder abgelegt werden, unverständlich. Der tatsächliche Gehalt der fdGO kann nicht abschließend rechts- oder politikwissenschaftlich bestimmt und formelhaft angewandt, er muss stetig gesellschaftlich diskutiert werden.[36]

Lieber fdGO statt Extremismus?

Angesichts der juristischen Einwände und des politischen Drucks zeichnet sich die Tendenz ab, zumindest die Bespitzelungsklausel abzuschwächen. Für die sächsische Förderklausel hat das Landesinnenministerium bereits einen neuen Absatz 2 formuliert[37]. Danach sollen geförderte Träger dafür sorgen, dass auch Kooperationsprojekte eine Erklä-

29 Vgl. *Hannah Arendt*, Über die Revolution, 4. Aufl. München 1994, S. 325 f.

30 *Jürgen Habermas*, Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Demokratie, in: *Herfried Münkler* (Hrsg.), Die Chancen der Freiheit, Grundprobleme der Demokratie, München und Zürich 1992, S. 11–24; zum Ganzen auch: *Timo Tohidipur*, Deliberative Rechtstheorie, in: *Sonja Buckel* u. a. (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart, 2009, S. 423–442 m. w. N.

31 Vgl. *Ernesto Laclau/ Chantal Mouffe*: Hegemonie und radikale Demokratie, Wien 3. Aufl. 2006; *Martin Nonhoff, Chantal Mouffee* und *Ernesto Laclau*: Konfliktivität und Dynamik des Politischen, in: *Ulrich Bröckling, Robert Feustel* (Hrsg.), Das Politische Denken, Bielefeld 2010, S. 33, 49; *Jungdemokraten/Junge Linke Hessen* (Hrsg.), Radikaldemokratie-broschüre, FfM 2003, www.jdjl-hessen.de/rdb_2003.pdf (abgerufen 12. 2. 2013).

32 *Bruno Schmidt-Bleibtreu* u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Einleitung, Rn. 118.

33 Vgl. Dürig/Klein, Art. 18, Rn. 67.

34 1990 führten die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg ein kommunales Wahlrecht für Ausländer_innen ein. Das BVerfG entschied, dass diese Regelungen gegen das GG verstießen und daher nichtig seien, BVerfGE 83, 37 ff. 1992 wurde aufgrund des Vertrags von Maastricht Art. 28 I GG dahingehend geändert, dass EU-Bürger_innen ein kommunales Wahlrecht zugestanden wird. Die deutschen Migrant_innenbeiräte gleichen die Diskriminierung nicht aus, sie können lediglich Vorschläge einbringen, sind aber nicht stimmberechtigt.

35 Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 2001 sind nicht nur Kinder, die von deutschen Staatsangehörigen abstammen, Deutsche. Auch Kinder von nichtdeutschen Staatsbürger_innen können einen deutschen Pass bekommen, wenn ihre Eltern seit langem einen legalen Aufenthaltsstatus und ein gesichertes Einkommen haben. Mit 21 Jahren müssen sie sich für eine Staatsbürgerschaft entscheiden. Deutsche_r wird auch, wer länger als acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt, für sich (und die Familie) finanziell sorgen kann, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde, sich zur fdGO bekennt und die alte Staatsangehörigkeit aufgibt durch Einbürgerung.

36 Vgl. Horst Meier, a. a. O., S. 466 m. w. N. zur Rechtslehre; in diesem Sinne auch Schulz a. a. O., S. 5 ff.

37 Vgl. zur Sächsischen Klausel Fn 3.

rung zur fdGO abgeben. Doch ist es wirklich ein Fortschritt, wenn der Begriff »extremistisch« und der explizite Bespitzelungsauftrag nicht mehr auftauchen? Die Extremismusformel bleibt mittelbar im Bekenntnis zur fdGO enthalten. In der verwaltungspolitischen Praxis läuft nämlich der Vorwurf »Kooperationspartnerin xxy steht nicht auf dem Boden der fdGO« auf dasselbe hinaus wie »Kooperationspartnerin xxy ist eine Extremistin«.

Battis hat in seinem Gutachten am fdGO-Bekenntnis nichts auszusetzen. Mit Blick »auf das Ziel der Demokratieförderung« sei es »durchaus legitim, Zuwendungen aus dem Programm tatsächlich auch nur Projekten zugute kommen zu lassen, die sich für Demokratie im Sinne des Grundgesetzes einsetzen«. Dabei nennt Battis das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip und ignoriert die Frage, ob »demokratisches Verhalten« und »Demokratieförderung« nur als eine Bejahung der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie verstanden werden kann. Zudem bleibt völlig unreflektiert, warum NGOs einer Bekenntnispflicht unterliegen sollten, die sonst nur Beamt_innen und Richter_innen abverlangt wird.

An der inhaltlichen Bestimmtheit der fdGO haben beide Rechtsgutachten keine Zweifel. Sie verweisen auf die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Die ist aber, wie gezeigt, alles andere als klar. Zudem fordert Absatz 1 der Extremismusklausel neben dem fdGO-Bekenntnis auch eines zu den »Zielen des Grundgesetzes«. Darunter versteht das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) »die obersten Grundsätze der fdGO, wie sie in der Rechtsprechung des BVerfGs […] festgelegt worden sind«.[38] Der erste Absatz der Extremismusklausel ist damit ein Bekenntnis erstens zur fdGO und zweitens zur fdGO. Battis versucht, diesen grandiose logische und juristische Fehlschluss noch zu retten, in dem er erklärt, dass es »trotz dieser etwas umständlichen Formulierung« für einen Träger »hinreichend erkennbar [sei], welches konkrete Verhalten von ihm verlangt wird«. Das naheliegende konkrete Verhalten angesichts solcher Klauseln erscheint mir dagegen: nicht fragen, nicht denken, einfach unterschreiben.

Vorauseilende Bekenntnisse zur fdGO

Am 1. Februar 2011 rief die bundesweite Zivilgesellschaft zum Protest: In einem Brief an den Bundestag erklärte die Leiterin der den Protest mitorganisierenden Amadeu Antonio Stiftung, Anetta Kahane: »Die Demokratieprojekte weigern sich keinesfalls, sich zu den Zielen des Grundgesetzes zu bekennen […]. Ein solches Bekenntnis ist in der Tat ganz selbstverständlich«. Der zentrale Kritikpunkt sei vielmehr die verlangte Überprüfung Dritter. Auch die Bundestagsabgeordnete Monika Lazar, die sich seit Jahren im Kampf gegen Rassismus und Neonazismus engagiert und als prononcierte Kritikerin der Anti-Extremismuspolitik bekannt ist, bezog sich in der Bundestagsdebatte zur Extremismusklausel kritisch nur auf deren zweiten Teil.[39]

Angesichts von so viel Übereinstimmung freuen sich die Ministerien. Die sächsische Staatsregierung sieht sich durch Battis' Gutachten in ihrem Anliegen bestätigt.[40] Und im automatisierten Antwortschreiben des BMFSFJ an die Teilnehmenden der Protestkampagne heißt es: »Wir begrüßen sehr, dass die Forderung des BMFSFJ unterstützt wird, dass diejenigen, die sich gegen Extremismus in unserem Land engagieren wollen und dafür staatliche Fördermittel in Anspruch nehmen, sich zu den tragenden Elementen unserer Verfassung, namentlich zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und bestätigen, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten.« Das ist weniger eine geschickte Vereinnahmung des Protestes, als die logische Konsequenz einer halbherzigen Kritik.

Diese Konzentration auf den Bespitzelungsteil mag auch realpolitisch-strategischen Überlegungen geschuldet sein. Falsch ist sie trotzdem. Denn damit wird die Erzählung fortgeschrieben, ein demokratisches Grundverständnis und die fdGO seien per se identisch. Eine inhaltliche Beschäftigung mit ihren Elementen wird damit genauso obsolet wie die Diskussion über menschenrechtliche und demokratische Leerstellen. Das schränkt den Bereich des politisch Sagbaren zuungunsten derjenigen Initiativen ein, die sich ihre menschenrechtlich informierte Kritik am Grundgesetz unabhängig von der politischen Wetterlage nicht nehmen lassen wollen. Der Preisträger AKuBiz fragt sich angesicht solcher Bekenntnisse, »warum die nominierten Initiativen nicht unterschreiben sollten, dass sie sich den Menschenrechten verpflichtet fühlen und dass sie humanistische Grundsätze teilen. Stattdessen wurden wir als antirassistische Initiative aufgefordert, die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl (Art. 16a GG) gutzuheißen,

38 Urteil vom 06. 02. 1975, BVerwGE 47, 330–379.

39 Vgl. BT-Drs. 17/090 vom 10. 02. 2011, S. 10172 f.

40 PM des Sächsisches Staatsministerium des Innern, »Die Verfassung ist nicht verhandelbar«, 10. 12. 2010.

indem wir uns den Zielen des Grundgesetzes kritiklos verpflichten.«[41]

Ideologischer Staatsschutz in der Praxis

Nun könnte eingewandt werden, die fdGO sei ja nicht das ganze Grundgesetz, und Kritik zu üben sei ja weiter erlaubt. Darauf weisen auch beide Rechtsgutachten hin: Das Grundgesetz erzwinge von den Bürger_innen keine Werteloyalität, vielmehr seien Ablehnung und Kritik an der Verfassung, auch in ihren wesentlichen Elementen erlaubt.[42] Als »verfassungsfeindlich« im Rechtssinne gelte erst ein kämpferisch agressives zielgerichtetes Handeln, das diese Ordnung, nicht nur in Teilen, sondern in Gänze beseitigen oder beeinträchtigen will.[43]

Im KPD-Verbotsurteil von 1956 leitete das BVerfG die »aktiv-kämpferische Haltung« der Partei allerdings aus der inhaltlichen Bewertung von Parteiprogramm und Parteitagsreden ab. Dies zeigt, dass Verfassungsrecht und Rechtssprechung nie weltanschauungsneutral, sondern immer auch politisch motiviert sind. Das Urteil hatte weitreichende Folgen, z. B. die Berufsverbote gegen vermeintliche Kommunist_innen, Forderungen nach einem Verbot der Grünen wegen parlamentarischer Illoyalität in den 1980er Jahren und die Legitimation der verfassungsrechtlichen Beobachtung von Parteien und Vereinigungen unter dem Vorwurf des Kommunismus.[44] In der Folge des Urteils wurde der Präventionsgedanke noch ausgedehnt. Auch gegen Mitglieder und Anhänger_innen von legalen Parteien und Vereinigungen konnten z. B. Berufsverbote wegen Mitgliedschaft in »noch nicht verbotene Parteien« verhängt werden. Die Definitionsmacht verlagerte sich zunehmend vom BVerfG auf die Ebene der Exekutive, heute bestimmen die Innenministerien/der Verfassungsschutz, wer verfassungsfeindlich respektive »extremistisch« ist.

Unter Berufung auf zentrale Passagen des KPD-Verbotsurteils kam 2010 auch das BVerwG zu dem Ergebnis, die Beobachtung des Abgeordneten der LINKS-Partei Bodo Ramelow durch den Verfassungsschutz sei zum Schutz der fdGO rechtmäßig.[45] Dabei attestierte das Gericht konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten, die den Bereich der zulässi-

41 Vgl. »Annahme verweigert – das AKuBIZ Pirna e. V. lehnt Sächsischen Demokratiepreis ab«, 09. 11. 2010.

42 Battis, a. a. O., S. 13; WD a. a. O., S. 12; BVerfG 5, 85 (141).

43 Vgl. BVerfG 5, 85 (141); *Stern*, Staatsrecht III, Band 2, S. 953 f.; zuletzt BVerwG vom 01. 09. 2010 Az. 6 A 4/09 m. w. N.

44 Vgl. Meier, a. a. O., S. 472 f., Denninger a. a. O., S. 763 ff.

45 BVerwG vom 21. 07. 2010, Az. 6 C 22/09, der Kläger hat Beschwerde gegen das Urteil beim BVerfG eingelegt.

Foto: Sophia Zoe

gen Kritik verlassen würden, u. a. der Parteijugend »solid«. Der »extremistische« Charakter von »solid« wird vor allem auf eine Veröffentlichung gestützt, in der die Gruppe »den Parlamentarismus als ›Kasperletheater zur Legitimation kapitalistischer Verhältnisse‹ verunglimpft.« Als konkrete Aktivität reicht dem Gericht, der Versuch, ihren Einfluss innerhalb der Partei zu vergrößern, indem bei den Parteimitgliedern massiv um Unterstützung für die eigene Position geworben wird.

»Mit Extremisten spielt man nicht!«

Nach dieser Logik lässt sich jede an Freiheit, Gleichheit und Hierarchieabbau orientierte Gesellschaftskritik, die nicht oder nicht ausschließlich auf die parlamentarische Demokratie, den bürgerlichen Nationalstaat oder ein kapitalistisches Ökonomiemodell setzt, als extremistisch diskreditieren. Das Äußern einer fdgO-kritischen Position ist also mit mehreren Risiken verbunden: Beobachtung durch den Verfassungsschutz und Auflistung in den Verfassungsschutzberichten. Damit ist der Zugang zu staatlichen Fördergeldern verschlossen. Mit »Extremisten« will schließlich niemand was zu tun haben.

Der historische Mythos

Die freiheitseinschränkenden Tendenzen sind bereits im Entstehungskontext der fdGO angelegt. Die normative Festlegung grundlegender Verfassungsprinzipien und die Idee des Schutzes dieser Prinzipien unter Preisgabe demokratischer Freiheiten werden gerne mit dem »Trauma von Weimar« begründet. Der relativen und »wehrlosen« Demokratie der Weimarer Republik sollte die *wert*gebundene und »*wehr*hafte« Demokratie des Grundgesetzes entgegengesetzt werden.[46] Wertgebunden bedeutet, dass grundlegende Verfassungsgrundsätze, die im Wesentlichen der fdGO entsprechen, einer Änderung entzogen sind (Art. 79 Abs. 3 GG). Doch ist eine Demokratie immer Ausdruck umkämpfter sozialer und politischer Verhältnisse und selbst eine Ewigkeitsgarantie ist nur so lange ewig, wie die Mehrheit sie als legitim erachtet (Art. 146 GG). Wenn »das Volk« sich eine andere Gesellschaftsgrundlage geben will, wird es das auch tun. Auch der Nationalsozialismus ist nicht mit der »Wehrlosigkeit« der Weimarer Republik abschließend erklärt. Er war keine »Hitler-Diktatur«, sondern eine Bewegung, deren antidemokratische, autoritäre, antiegalitäre, rassistische, antisemitische, völkisch-nationalistische, patriarchale und sozialdarwinistische Ideologie von großen Bevölkerungsteilen gewählt und getragen wurde. Eine Auseinandersetzung mit diesen Ideologieelementen macht auch eine Unantastbarkeitsklausel im GG nicht obsolet.

Um eine solche Auseinandersetzung ging es den Verfechter_innen der »wehrhaften Demokratie« aber gar nicht, sondern um den präventiven

46 Stern a. a. O., S. 558 f.

Anzeige

feministischer juristinnentag 2013

Theoriebildung
Vernetzung
Rechtspolitik

Alte Feuerwache
Axel-Springer-Str.40/41 Berlin Kreuzberg
U Spittelmarkt

Infos und Anmeldung:
www.feministischer-juristinnentag.de

www.feministischer-juristinnentag.de

Nomos Frauen streiten für ihr Recht e.V.

03.- 05. Mai 2013
#neununddreißig Berlin

Schutz der Verfassungsordnung vor den »Feinden der fdGO«. Nun ist das Ziel, nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus menschenrechtliche Mindeststandards und demokratische Grundfreiheiten zu formulieren und absichern zu wollen, absolut richtig. Fraglich ist die Wahl der konkreten Mittel. Wehrhaft soll die Demokratie durch die Möglichkeit der präventiven Einschränkung von Grundrechten werden. Das Konstrukt der »wehrhaften Demokratie« liefert die gewünschten Instrumente zu diesen Einschränkungen: für Parteienverbote und die Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden.

Damit steht dieses Konstrukt jedoch von Anfang an im Widerspruch zu seinem behaupteten Ziel, Konsequenzen aus den Erfahrungen im Nationalsozialismus zu ziehen. Denn dazu gehört auch das Misstrauen gegenüber staatlicher Autorität und Machtkonzentration. Dem soll das Prinzip demokratischer Kontrolle, die Gewaltenteilung und die Garantie von Abwehrrechten der Bürger_innen *gegen* den Staat gerecht werden. Seit 1949 wurde die Verfassung über sechzig Mal geändert, oft zu Lasten dieser Rechte. Das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG), eine weitere Konsequenz aus dem Nationalsozialismus, wurde faktisch abgeschafft. Immer wieder müssen engagierte Bürger_innen elementare Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit oder das Prinzip der Gewaltenteilung vor den Zugriffen von Innenministerien und Parlamenten vor dem BVerfG verteidigen. Wenn es um die Einschränkung von Freiheitsrechten durch Überwachungsmaßnahmen oder die Ausweitung polizeilicher Kompetenzen ging, galten verschiedene Akzentsetzungen bezüglich »Freiheit und Sicherheit« freilich im Zweifelsfall mit der fdGO kompatibel. Doch die abweichenden richterlichen Sondervoten in den BVerfGE zum »Lauschangriff« warnten schon in den 70er Jahren, es sei ein Widerspruch, wenn zum Schutz der Verfassung deren unveräußerliche Grundsätze preisgegeben werden.[47]

In den 50er Jahren liest sich die juristische Begründung für den Schutz der Verfassung »vor den Feinden der Freiheit« so verschwörungstheoretisch wie ein Geheimdienstbericht: »Im Zeitalter der Massendemokratie werden von langer Hand durch Propaganda von Ideologien, Verächtlichmachung der Autorität und der Institutionen des bestehenden Systems, durch böswillige und hämische Kritik ihrer Politik und ihrer Maßnahmen, durch Unterwühlung des Staatsapparats, durch Infiltrierung in den Staatsapparat (…) durch Zellenbildung mit organisatorischer Bereitstellung von aktivistischen und fanatisierten Stoßtrupps (…) vorbereitet.«[48] Eine Gefährdung der Demokratie von oben, durch den Abbau demokratischer Rechte, scheint den Apologet_innen der wehrhaften Demokratie nicht möglich und wird folgerichtig nicht thematisiert. Dabei machte gerade das die Endphase der Weimaer Republik aus. Der Abbau von Freiheitsrechten im Namen der Freiheit und das Einschwören der Bürger_innen auf den Staat führen das Kernanliegen von Menschenrechten ad absurdum.

Antitotalitärer Konsens 1949

Auch die fdGO-Formel erhält ihre inhaltliche Bestimmung meist mit Verweis auf Weimar. Die fdGO sei »ganz spezifisch vom Gegensatz zum totalitären Staat geprägt, also der Vorstellung einer Grundordnung wie sie *nicht* sein soll«.[49] Die fdGO ist die »Entgegnung zum totalitären Staat des Faschismus und Kommunismus, zur volksdemokratischen oder militärischen Diktatur.«[50] Die ex negativo Abgrenzung zum totalitären Staat zeichnet die fdGO aus. Sie ist weniger Antwort auf den Nationalsozialismus als der in Rechtsform gegossene Totalitarismus-Diskurs der Nachkriegszeit. Das »Wir« der fdGO wurde von Anfang an in Abgrenzung zu Nazi-Deutschland und Sowjetunion/DDR bestimmt. Dabei fällt nicht nur die NS-relativierende Gleichsetzung ins Auge. Der damals gerade kurz zurückliegende Nationalsozialismus wird darüber hinaus als »fremder totalitärer Anschauungsunterricht« bezeichnet, was allein angesichts der personellen Kontinuitäten in Rechtswissenschaft und Justiz ungeheuerlich ist. Die Totalitarismustheorie ermöglichte damit nach 1945 eine scheinbare Entnazifizierung ohne Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung im NS und den eigenen Anteilen nationalsozialistischer Ideologiefragmente. So konnten die neuen Bundesbürger_innen als Opfer der »Hitler-Diktatur« deren totalitäres Erbe auf der anderen Seite des eisernen Vorhangs in der »gegenwärtigen Bedrohung des Stalinismus«[51] ausmachen.

Die totalitarismustheoretische Interpretation der fdGO ist bis heute wirkungsmächtig. Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung oder Vorschläge, die über sie hinausgehen, werden mit Verweis auf »die totalitären Unrechtsregime« in den Bereich der Spinnerei oder der Verfassungsfeindlichkeit verbannt. Der bürgerliche Staat und die kapitalistische Gesellschaftsordnung gelten demgegenüber als »Reich der Freiheit« und der positive Bezug

47 BVerfG vom 15. 12. 1970, BVerfGE 30, 1, (45) – Telefonüberwachung.

48 Das Zitat stammt aus dem Jahr 1952 von *Erich Kaufmann*, einem der führenden Staats- und Völkerrechtler der Weimarer Zeit und der frühen Bundesrepublik. Siehe E. Kaufmann, Gesammelte Schriften, Bd. I, 1960, S. 517, zitiert in: Stern, a. a. O., S. 564.

49 Vgl. Dürig/Klein, Art. 18, Rn. 61.

50 Stern, a. a. O., S. 558, 561, dort heißt es weiter: »Sie bildet das Gegenteil einer Ordnung, wie sie ›früher‹ bestand und ›drüben‹ existiert.«

51 Ebd.

darauf als »weltanschauungsneutral«. Das ist auch der Link zur Extremismusformel. Extrem, totalitär und ideologisch sind immer »die Anderen«. Eine Auseinandersetzung mit den gesamtgesellschaftlich vertretenen Ideologemen und Praktiken findet in dieser Logik nicht statt. Damit werden auch die Ursachen des Naziproblems nicht erfasst. So wie die Weimarer Republik eben nicht von links und rechts zerstört wurde, sondern aus der parlamentarischen Mitte[52], wirken auch heute menschenfeindliche, diskriminierende und antidemokratische Einstellungen und Handlungsweisen nicht an gesellschaftlichen Rändern, sondern überall.

Partizipation und Streit

Demokratie ist nicht gleichsetzbar mit formaler Funktionalität und Rationalität politischer Prozesse und Entscheidungsfindung, sondern bedeutet auch politische Partizipation, Streitkultur und zivilgesellschaftliche Einmischung. Alle Menschen, die von Entscheidungen betroffen sind, müssen sich an deren Zustandekommen beteiligen können. Innerhalb einer repräsentativen Demokratie geschieht das über das Wahlrecht. Der Ausschluss von Millionen nichtdeutscher Einwohner_innen vom Wahlrecht ist deshalb unter demokratischen Gesichtspunkten ein Skandal.[53] Gleiches gilt für die Entmündigung von Kindern und Jugendlichen (ca. 20 Prozent der Bevölkerung), die oft mit dem Argument, sie seien zu unreif zum wählen, abgetan wird.[54]

Fortschreitende Demokratisierung bedeutet auch, Vorschläge nicht als demokratiefeindlich abzusägen, welche die Entscheidungsgewalt der Bevölkerung nicht für alle Ewigkeit an repräsentative Parlamentsvertreter_innen binden wollen. In einer globalisierten Welt bedeutet Demokratisierung auch, dass Entscheidungsprozesse, z. B. im Zusammenhang mit Produktion, Migration oder Umweltschutz, transnational demokratisiert werden müssen. Zum demokratischen Repertoire gehört deshalb auch die Thematisierung politisch, ökonomisch oder kulturell hergestellter Machtverhältnisse, die jenseits formaler Regularien Diskussions-, Entscheidungs- und Teilhabemöglichkeiten definieren. Rassistische oder andere biologistische Positionen sind nach diesem auch inhaltlich bestimmten Demokratiebegriff per se undemokratisch, weil sie bestimmte Menschen von diesen Möglichkeiten ausschließen wollen. Schließlich funktioniert politische Freiheit nur, wenn Handlungsfreiheit gegeben ist, und die wiederum hat materielle Voraussetzungen. Eine radikale demokratische Positionierung zielt deshalb auf die demokratische Gestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche ab, sei es Bildung, Verteilung, Produktion oder Reproduktionssphäre. Jene Bereiche, die sich nicht demokratisieren lassen, müssen verkleinert und perspektivisch abgeschafft werden. Das betrifft Institutionen, die wie Geheimdienste faktisch jenseits effektiver demokratischer Kontrolle und Transparenz agieren, aber auch solche, die genuin auf undemokratischen autoritären Prinzipien wie Befehl und Gehorsam basieren. Schließlich bleibt auch Demokratie eine Herrschaftsform: die einer Mehrheit über eine Minderheit. Das ist besser als andersherum, muss aber kritisch reflektiert werden.[55]

Zu einem positiven Verstehen und aktiven Erleben politischer Partizipations-, Diskussions- und Entscheidungsprozesse tragen Bekenntnisformeln nicht bei. Das hat die politische (Un)Kultur der DDR deutlich gezeigt. Als Zweck bleibt also nur die Ausweitung staatlicher Macht übrig, das Ritual, das Einschwören auf den vermeintlichen Konsens und die Vergewisserung, dass alles in Ordnung, alles unter Kontrolle ist.

Fazit

Die zivilgesellschaftlichen Akteure dürfen die Definition von Freiheit, Gleichheit und Demokratie in dieser Auseinandersetzung nicht der Autorität des Rechts bzw. staatlicher Behörden überlassen. Ein vorauseilendes Bekenntnis zur fdGO, deren inhaltliche Bestimmung in hohem Maße unklar ist und die wesentlich auf einem totalitarismustheoretischen Schema beruht, ist ebenso wenig die richtige Lehre aus Nationalsozialismus und Stalinismus, wie die Extremismusformel ein adäquates Mittel zur Bekämpfung von Neonazismus und autoritären Staatsvorstellungen ist. Das Berufen auf Rechtsgutachten kann weder eine kritische politische Auseinandersetzung mit dem Extremismusbegriff ersetzen, noch eine Diskussion um den Gehalt der fdGO-Bestandteile. Auf diese, inhaltlich und kontrovers geführte Diskussion kommt es an, wenn wir unter »lebendiger Demokratie« mehr verstehen, als eine Floskel für politische Preisreden oder einen Baustein für den nächsten Förderantrag. Wir brauchen jetzt den offenen gesellschaftlichen Streit über Inhalte und Grenzen unterschiedlicher Demokratieverständnisse und über unsere gesellschaftspolitischen Visionen. Die fdGO ist nicht das Ende, sondern Anlass zur Diskussion. ★

52 Vgl. Wolfgang Wippermann, siehe Fn. 6.

53 Zur Kampagne für ein kommunales Ausländerwahlrecht: www.wahlrecht-fuer-migranten.de/xd/public/content/index.html (12. 02. 2013)

54 Vgl. zum Ganzen, Wahlrecht ohne Altersgrenzen, kraetzae.de/wahlrecht/; zu den Anträgen im Bundestag vgl. www.zeit.de/online/2008/28/kinder-wahlrecht (12. 02. 2013).

55 Zum Beispiel, indem Minderheiten Schutzrechte, zum Beispiel Vetorechte in eigenen Angelegenheiten, eingeräumt werden.